

noch über den genannten Cleriker, der den Bau leitete, besitzen wir irgendwelche Nachrichten.

(10) Oberwesel. Von Friedrich I. ans Reich genommen, seit 1166 unter erblicher Vogtei der Herren von Schönburg, wie es u. a. 1213 erscheint, 1216 Mai 14 mit dieser Burg an den Erzb. von Magdeburg geschenkt vorbehaltlich der Einlösung um 2000 Mark. Später eingelöst oder ans Reich zurückgekommen, denn Kg. Heinrich befreit 1234 ein Kloster von jeder Steuer daselbst¹. Ob nun in dem Privileg Friedrichs II. von 1237 Juni, das den Schönburgern ihr altes Privileg von 1166 erneuert und 300 Mark Schadenersatz gewährt, auch die Vogtei mit inbegriffen war², können wir bei der höchst mangelhaften Ueberlieferung der Urkunde³ nicht entscheiden. Namentlich die Form der Erneuerung ist keinesfalls genau. Es heisst dann am Schluss: 'han geben CCC marck zu erfüllen und gnug thun vor iren schaden, der inn zu zyten von uns geschyett ist'⁴. Aber jedenfalls besteht ein Zusammenhang mit den Angaben einer Urkunde Kg. Richards von 1257 Juli 15, die der Stadt dauernde Reichsunmittelbarkeit zusichert und ihr die Befreiung von Vögten bestätigt, und in der gesagt wird, dass Friedrich die Vogtei von den Schönburgern an das Reich für 300 Mark zurückgekauft habe und dass die Stadt diese Summe bezahlt, also dem Kaiser wiedererstattet habe⁵. Davon spricht nun, wenngleich in sehr kurzem Ausdruck, auch unser Verzeichnis: 'redemit advocaciam pro CCC marcis'. Vielleicht lässt sich nach der Höhe der Summe und der Dauer der Befreiung vermuthen, dass O. jährlich 75 Mark zu zahlen pflegte⁶. — Nur wird leider trotz des Zusammenhangs aller jener Stellen für die Datierung des Verzeichnisses nichts endgültiges gewonnen, da wir den Wortlaut des Privilegs von 1237 nicht genau kennen. Die Wiedererstattung der Summe kann noch 1237, kann auch erst in den nächsten Jahren erfolgt sein. Denn nicht nothwendig muss die Befreiung auf vier Jahre, von der das Verzeichnis spricht, grade in dem Jahre begonnen haben, dem es selbst zuzuweisen sein wird. Ganz unwahrscheinlich ist es, dass die Zahlung der Summe an den Kaiser schon vor 1237 stattgefunden hat.

1) Reg. imp. V, 862. 2) V, 4352. 3) V, 2254. 4) Böhmer, Acta imp. sel. S. 268 in neuerer Uebersetzung. 5) Reg. imp. V, 5314.
6) Vgl. dazu A. Werminghoff, Die Verpfändungen der mittel- und nieder-rheinischen Reichsstädte S. 93 ff.